

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2021/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2021/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2021/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Schrader gg. Österreich – 15437/19

Urteil vom 12.10.2021, Kammer IV (Ausschuss)

### Sachverhalt

Der Bf. ist Vater des 2007 geborenen Kindes L., mit dessen Mutter er von 2005 bis 2010 mit einer Unterbrechung zusammenlebte. Deren 2009 geborenes Kind T., das nicht von ihm stammt, wuchs ebenfalls in der Familie auf und wurde vom Bf. wie sein eigenes behandelt. Nach der Trennung der Eltern kümmerte sich der Bf. bis 2013 weiterhin gemeinsam mit der Mutter um beide Kinder.

Im April 2013 begann die Mutter, den Kontakt des Bf. zu L. einzuschränken und jenen zu T. gänzlich zu unterbinden. Daraufhin beantragte dieser beim BG Innere Stadt Wien am 7.5.2013 die Einräumung eines regelmäßigen Kontaktrechts. Das BG sprach ihm am 4.8.2013 das Recht zu, jedes zweite Wochenende mit seinem Kind L. zu verbringen, wies jedoch den Antrag in Bezug auf T. ab. Nach einem Rekurs des Bf. verwies das LG für Zivilrechtssachen Wien die Sache am 6.12.2013 zur neuerlichen Entscheidung zurück an das BG.

Im Juli 2014 erzielten der Bf. und die Mutter vor dem BG eine Einigung, wonach der Bf. alle drei Wochen zwei Stunden mit T. verbringen durfte. Nach Angaben des Bf. wurde diese Vereinbarung jedoch von der Mutter nicht eingehalten. Im Oktober 2014 gab das BG ein psychologisches Gutachten in Auftrag, das im März 2015 vor-

gelegt wurde. Ein weiteres Gutachten, das die finanzielle Lage des Bf. betraf, wurde im Oktober eingeholt. Nach einem Fristsetzungsantrag des Bf. wies das BG im Dezember 2015 sowohl den Antrag auf Einräumung eines Kontaktrechts zu T. als auch jenen auf Ausweitung des Kontakts zu L. ab. Aufgrund eines Rekurses des Bf. wurde die Angelegenheit im Februar 2016 erneut an das BG zurückverwiesen.

Am 10.5.2017 setzte das BG das Kontaktrecht des Bf. zu T. aus und gab am 5.12.2017 ein weiteres Gutachten in Auftrag, das im April 2018 vorgelegt wurde. Die Rechtsmittel des Bf. wurden am 15. bzw. 18.10.2018 vom LG abgewiesen. Nach den Angaben des Bf. hatte er während des gesamten Verfahrens keinen Kontakt zu T.

### Rechtsausführungen

Der Bf. behauptete eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (hier: *Recht auf angemessene Verfahrensdauer*) und von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Familienlebens*) durch die Inaktivität der Familiengerichte.

## I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

(14) Der GH [...] wird den vorliegenden Fall nur unter dem verfahrensrechtlichen Aspekt von Art. 8 EMRK beurteilen [...].

### 1. Zulässigkeit

(15) Der GH muss zunächst prüfen, ob die Beziehung zwischen dem Bf. und T. Privat- oder Familienleben iSv. Art. 8 EMRK darstellt.

(16) [...] »Familienleben« iSv. Art. 8 EMRK ist nicht auf eheliche Beziehungen beschränkt und kann auch andere *de facto*-»Familienbande« umfassen. [...]

(18) Im vorliegenden Fall wuchs T., das Kind der früheren Partnerin des Bf., von seiner Geburt 2009 bis 2010 im gemeinsamen Haushalt mit dem Bf. und dessen Kind L. auf. Der Bf. kümmerte sich gemeinsam mit der Mutter bis 2013 weiter um beide Kinder. Nach seinen Angaben hatte er L. und T. ungeachtet biologischer Bindungen immer gleich behandelt und sich gleich um sie gekümmert. [...]

(19) Eine solche Beziehung fällt nach Ansicht des GH in den Begriff des Familienlebens iSv. Art. 8 Abs. 1 EMRK. Diese Bestimmung ist daher nicht nur auf die Beziehung des Bf. zu seinem leiblichen Kind L. anwendbar, sondern auch auf jene zu T.

(20) [...] Diese Beschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet iSv. Art. 35 Abs. 3 lit. a EMRK. [...] Sie ist auch nicht aus einem anderen Grund unzulässig und muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

### 2. In der Sache

(23) Auch wenn Art. 8 EMRK keine ausdrücklichen verfahrensrechtlichen Anforderungen enthält, muss der Entscheidungsfindungsprozess vor eingreifenden Maßnahmen fair sein und die durch diese Bestimmung geschützten Interessen ausreichend achten.

(24) Wie der GH wiederholt festgehalten hat, gibt es in Fällen, die die Beziehung einer Person zu ihrem Kind betreffen, angesichts des Risikos einer *de facto*-Entscheidung der Angelegenheit durch den Zeitablauf eine Pflicht, außerordentliche Sorgfalt zu üben. Diese Pflicht ist entscheidend bei der Beurteilung, ob ein den Zugang zu Kindern betreffender Fall in angemessener Zeit behandelt wurde, wie dies von Art. 6 Abs. 1 EMRK und auch [...] von Art. 8 EMRK gefordert wird.

(25) Der Grundsatz der außerordentlichen Sorgfalt gilt auch im vorliegenden Fall. Es stimmt, dass die Behörden einen weiten Ermessensspielraum genießen, wenn sie die Notwendigkeiten der Obsorge für ein Kind beurteilen. Im Hinblick auf jegliche weiteren Einschränkungen, wie etwa solche des Kontakts eines Elternteils, und im Bezug auf rechtliche Garantien zur Gewährleis-

tung des effektiven Schutzes des Rechts von Eltern und Kindern auf Achtung ihres Familienlebens ist jedoch eine strengere Überprüfung geboten. Derartige weitere Einschränkungen bringen die Gefahr mit sich, dass die familiären Beziehungen zwischen den Eltern und einem jungen Kind abgeschnitten werden.

(26) Die zentrale Frage ist [...], ob die österreichischen Gerichte den Art. 8 EMRK innewohnenden prozeduralen Anforderungen entsprachen. [...] Der Fall betrifft somit ein behauptetes Versäumnis des belangten Staates, seinen positiven Verpflichtungen zu entsprechen.

(27) Auch wenn der Fall vor den innerstaatlichen Gerichten insofern eine gewisse Komplexität aufwies, als Gutachten eingeholt und Parteien angehört werden mussten, ist dies nach Ansicht des GH nicht ausreichend, um die Gesamtdauer des Verfahrens zu erklären. Zudem scheint der Bf. in keinem Stadium Verzögerungen verursacht zu haben. [...]

(28) Wie der GH bemerkt, kam es wiederholt zu einem Stillstand, während der Fall vor der ersten Instanz anhängig war: nach der ersten Zurückverweisung am 6.12.2013 ordnete das BG im Oktober 2014 und im Oktober 2015 die Einholung von Gutachten an und erließ schließlich im Dezember 2015 eine Entscheidung. Nach der zweiten Zurückverweisung am 29.2.2016 beschloss das BG im Dezember 2017, also mehr als ein Jahr und neun Monate später, die Einholung eines weiteren Gutachtens.

(29) Das Verfahren vor dem BG schritt somit besonders langsam voran, obwohl der Bf. dessen Beschleunigung beantragt hatte. Während zweier Perioden, nämlich zwischen Dezember 2013 und März 2015 sowie zwischen Februar 2016 und Mai 2017 kam es zu Phasen der Inaktivität im Verfahren, für die sich weder aus den vorliegenden Dokumenten noch aus der Stellungnahme der Regierung eine zufriedenstellende Erklärung ergibt. Dieses Verstreichen der Zeit muss [...] eine unmittelbare und nachteilige Auswirkung auf die Beziehung des Bf. zu L. und T. gehabt haben. Die Kinder waren beide noch ziemlich jung (drei bzw. fünf Jahre zu Beginn des Verfahrens) und somit in einem Alter, in dem längere Zeiträume ohne Kontakt zu einer engen Bezugsperson unvermeidbar zu einer Entfremdung führen – wie dies bei T. tatsächlich der Fall war.

(30) [...] Das Verfahren begann am 7.5.2013 mit dem Antrag des Bf. auf Einräumung eines Kontaktrechts [...] und es endete am 25.10.2018 mit der Zustellung der Entscheidung des LG vom 18.10.2018. Es dauerte somit fünf Jahre und fünf Monate [...].

(31) Unter diesen Umständen kann der GH nicht feststellen, dass die innerstaatlichen Gerichte ihrer aus Art. 8 EMRK erwachsenden Verpflichtung nachgekommen sind, den Antrag des Bf. zügig zu behandeln. [...]

(32) [...] Daher wurde den verfahrensrechtlichen Anforderungen, die Art. 8 EMRK innewohnen, nicht

entsprochen. Folglich wurde durch die Dauer des Verfahrens eine **Verletzung** von **Art. 8 EMRK** begründet (einstimmig).

## **II. Entschädigung nach Art. 41 EMRK**

€ 5.200,- für immateriellen Schaden; € 2.000,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).